



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Handlungstheoretische Grundlagen der Ethik

Michael Quante



Preprints and Working
Papers of the Centre for
Advanced Study in Bioethics
Münster 2016/86



› Handlungstheoretische Grundlagen der Ethik

Michael Quante

„Aber vergessen wir eines nicht: wenn ‚ich meinen Arm hebe‘, hebt sich mein Arm. Und das Problem entsteht: was ist das, was übrigbleibt, wenn ich von der Tatsache, daß ich meinen Arm hebe, die abziehe, daß mein Arm sich hebt?“

Ludwig Wittgenstein

Einleitung

Wir vollziehen sie ständig; sie sind zentraler Gegenstand unserer Berichte und Bewertungen; sie lösen Bewunderung und Staunen aus, ziehen Lob und Tadel nach sich. Sie fallen uns manchmal leicht und manchmal schwer; wir vollziehen sie spontan oder nur zögerlich nach langen Abwägungen. Sie kommen in nahezu allen alltäglichen Kontexten vor und spielen in fast allen Gebieten der Philosophie eine wichtige Rolle: die Rede ist von menschlichen Handlungen. Durch sie realisieren wir unsere Ziele, verändern die Welt und kommunizieren miteinander; es ist wohl keine Übertreibung, dass es jedem von uns sehr schwer fällt, sich ein menschliches Leben ohne Handeln vorzustellen.

Wenn ich auf dem Parkplatz an meinem Auto eine neue Schramme entdecke, ärgere ich mich über den Schaden. Wenn ich dann feststelle, dass dieser durch einen anderen Fahrer beim Einparken verursacht worden ist, kommt eine weitere Bewertung hinzu: Wir schreiben dieser anderen Person die Verantwortung für den entstandenen Schaden zu und tadeln die unvorsichtige Fahrweise. Falls sich der Schadensverursacher, ohne die Polizei zu informieren, einfach vom Ort des Geschehens entfernt hat, empören wir uns vermutlich und machen dem Verursacher moralische Vorwürfe. Spätestens dann, wenn ich erfahre, dass eine andere Person mein Auto gezielt und vorsätzlich beschädigt hat, um mich zu ärgern, nehme ich diese Handlung übel. Die Zuschreibung von Verantwortung für unsere Handlungen, ihre Bewertung in

Form von Lob oder Tadel, das Einfordern von Begründungen („Warum hast Du das getan?“) und die Kritik an solchen Begründungen („Das rechtfertigt aber noch lange nicht, einfach so vom Unfallort zu verschwinden!“) sind alltägliche und häufig vorkommende Episoden in unserer ethischen Praxis. Gleiches gilt für unser Vorbringen von Begründungen oder Entschuldigungen, mit denen wir auf Kritik an unserer Handlung reagieren. Diese Begründungen oder Entschuldigungen werden manchmal akzeptiert, manchmal zurückgewiesen. Die moralischen Vorwürfe lassen sich ausräumen oder bleiben im Raum stehen. All dies tritt nicht nur in Ausnahmesituationen auf, sondern passiert ganz alltäglich und häufig unspektakulär: Jemand rempelt mich unachtsam in der Straßenbahn an und fügt mir einen schmerzhaften blauen Fleck zu. Ich gebe, im Stress und etwas übellaunig, auf eine höfliche Nachfrage keine oder eine pampige Antwort. Ohne mir viel Gedanken zu machen, respektiere ich die Entscheidung eines Gastes, kein weiteres Glas Wein trinken zu wollen, nicht und schenke ihr noch einmal ein. Die Liste der Beispiele ließe sich beliebig verlängern; für unsere Zwecke ist aber erst einmal nur wichtig festzuhalten, dass die ethische Bewertung von Handlungen allgegenwärtig ist und sich nicht nur auf ausgezeichnete, möglicherweise besonders gravierende, schwerwiegende oder tragische Handlungen bezieht (dies zu sagen ist wichtig, weil gerade die Beschäftigung mit der philosophischen Ethik den Eindruck erwecken kann, diese beschäftige sich ausschließlich mit Extremsituationen, Katastrophen oder Verbrechen).

Handlungen stellen also unbestreitbar einen wesentlichen, wenn nicht sogar den zentralen Fokus unserer ethischen Praxis dar (vgl. dazu Bennett 1995 sowie die Beiträge in Gosepath 1999). Bei genauerem Hinsehen erweist sich die Situation jedoch als komplexer; dies wird ersichtlich, wenn wir uns fragen, was wir genau bewerten, wenn wir eine Handlung bewerten:

- Charakter des Handelnden
- Absicht des Handelnden
- Handlung
- Folgen der Handlung

Manchmal bewerten wir den Charakter des Handelnden, wenn wir uns über eine an sich vielleicht nicht gravierende Bemerkung deshalb aufregen, weil wir sie als Ausdruck der Missgunst werten, die ein Kollege permanent an den Tag legt (da läuft dann gelegentlich das sogenannte Fass auch bei einer Kleinigkeit über). In anderen Fällen ist es die Handlung selbst: Wenn mich nachmittags das laute Geräusch des Rasenmähers ärgert, dann bewerte ich damit das Handlungsereignis selbst (auch wenn es sich dabei im angeführten Fall nicht um eine ethische Bewertung handelt). Häufig zielen wir mit unserer ethischen Bewertung auf die Absicht des Handelnden ab; dies wird besonders in Fällen sichtbar, wo die Handlung scheitert: Wenn mir jemand in der Absicht, ein Problem am Laptop zu lösen, zur Hilfe eilt und aus Versehen meinen Text, an dem ich seit Wochen intensiv gearbeitet habe, unrettbar löscht, dann werde ich die Absicht, mir zu helfen, anders bewerten als die Folgen dieses Hilfsversuchs. Damit ist ein weiterer, für unsere ethische Praxis zentraler Aspekt menschlichen Handelns benannt: Die Folgen unserer Handlungen sind nicht nur das, was wir sehr häufig mit unseren Handlungen bezwecken; sie stehen auch in ganz vielen Kontexten im Fokus unserer ethischen Bewertung. Ob der Versuch, einen Patienten mit einer riskanten Operation am Leben zu erhalten, gelingt oder scheitert, wird für die moralische Bewertung der Vorgänge vermutlich einen wichtigen Unterschied machen. Häufig weisen die ethischen Bewertungen dieser verschiedenen Aspekte (Charakter des Handelnden, Absicht, Handlung und Handlungsfolgen) in die gleiche Rich-

tung. Doch gelegentlich laufen diese Bewertungen gegeneinander, beispielsweise dann, wenn wir die Absicht einer Handlung als moralisch richtig, die Handlungsfolgen, die sich aus ihr ergeben haben, jedoch als moralisch schlecht bewerten. Es fällt uns leicht, zwischen dem guten oder tugendhaften Charakter eines Handelnden und der moralischen Qualität einzelner seiner Handlungen zu unterscheiden, z. B. dann, wenn wir uns wundern, dass ein eigentlich besonnener Freund in einer konkreten Situation zornig und verletzend agiert. Manchmal umschreiben (oder entschuldigen) wir dieses Verhalten damit, jemand sei in dieser Situation ‚nicht ganz bei sich‘ gewesen oder habe einfach einen schlechten Tag gehabt.

In der Philosophie ist es nicht anders als in lebensweltlichen Kontexten: Je vertrauter, alltäglicher und allgegenwärtiger ein Phänomen ist, desto weniger gewinnt es unsere Aufmerksamkeit. Wir staunen über vieles in der Welt, aber selten über unsere Fähigkeit zu handeln. Wir denken in der Philosophie über viele komplexe Fragen nach, aber auf die philosophische Frage danach, was Handeln ist, stößt man erst spät. Doch sobald sich der Blick auf dieses Phänomen richtet und unser Begriff des Handelns thematisch wird, man also philosophische Handlungstheorie betreibt, erkennt man sehr schnell, wie weit verzweigt dieses Gebiet ist: Es reicht von der Metaphysik bis in die angewandte Ethik, tangiert das sogenannte Leib-Seele-Problem und die Frage nach dem richtigen Zuschnitt der philosophischen Ethik.¹

Fragt man sich nach der Reichweite von Verantwortung für unser Handeln oder nach den Möglichkeiten sowie Grenzen menschlicher Autonomie, tun sich verschiedene Problemfelder auf: Unsere alltägliche Rede davon, für unser Handeln mehr oder weniger verantwortlich zu sein, unsere alltägliche Praxis des Vorbringens und Akzeptierens von Entschuldigungen, oder auch das manchmal verwirrende Zusammenspiel von Verantwortung und Verursachung werfen viele Rätsel auf. Die menschliche Freiheit ist immer situativ, kontextuell eingebunden und auf vielfache Weise beschränkt; dennoch räumen wir ihrer Ausübung einen sehr hohen Stellenwert ein, der sich in liberalen Gesellschaften vor allem darin zeigt, wie sehr der Gesichtspunkt, die Autonomie des Einzelnen zu respektieren, Vorrang vor anderen ethisch ebenfalls bedeutenden Gesichtspunkten erhält. Die Abwägung von informationeller Selbstbestimmung gegenüber den Sicherheitsinteressen des Staates, der möglichst vollständig und langfristig die Kommunikationsdaten seiner Bürger speichern möchte, ist nur eines von vielen Beispielen. Menschliches Handeln ist in vielen Hinsichten endlich: Unser Wissen ist stets begrenzt und unsere Fähigkeit, alle möglichen Wirkungen unseres Handelns zu antizipieren, wird wohl immer an der Komplexität der Handlungssituation und der vielfältigen Verzweigung der kausalen Folgen unserer Handlungen scheitern. Wie weit wollen oder sollen wir uns die kausalen Wirkungen unseres Kaufverhaltens als ethisch verantwortlich zurechnen? Welche ethische Bewertung ist angesichts unseres Reiseverhaltens und dessen Auswirkungen auf das Ökosystem angemessen? Wer ist eigentlich ethisch verantwortlich, wenn die per Internet gesteuerten neuen Autos sich in einer konkreten Situation ‚entscheiden‘, nicht die fünf Personen auf der Straße zu verletzen, sondern stattdessen durch ein Ausweichmanöver eine andere Person, die auf dem Bürgerstein steht?

Wenn man sich aus philosophischer Perspektive für unsere ethische Praxis interessiert, ist es letztendlich unumgänglich, das Phänomen des Handelns zu analysieren. In diesem Beitrag

1 So lassen sich beispielsweise die drei Haupttypen der philosophischen Ethik: Deontologie, Konsequentialismus und Tugendethik anhand der Aspekte unterscheiden, die in ihnen als zentraler Fokus unserer ethischen Praxis angesehen werden. Tugendethiken zielen primär auf den Charakter, deontologische Ethiken auf die Absichten und konsequentialistische Ethiken auf die Folgen unserer Handlungen ab; vgl. dazu die Beiträge von Birnbacher (2016), Borchers (2016) und Müller (2016) sowie Quante (2013, S. 126).

werden deshalb einige zentrale Grundbausteine der philosophischen Handlungstheorie, die für die angemessene ethische Reflexion und jede plausible philosophische Ethik bedeutsam sind, vorgestellt.² Dazu beginne ich mit einigen für unsere Analyse notwendigen Vorklärungen, in denen ich terminologische Festlegungen treffe und zwei Prämissen offen lege, die ich voraussetze, ohne sie in diesem Beitrag angemessen begründen zu können (1). In den nächsten drei Abschnitten (2– 4) wird es dann um folgende drei grundlegende Fragestellungen der philosophischen Handlungstheorie gehen, die für eine systematische Interpretation unserer ethischen Praxis zentral sind:

- Was unterscheidet menschliche Handlungen von anderen Vorgängen in der Welt?
- Wie hängen Ereignisse und die Weisen ihrer Beschreibung zusammen?
- Wie funktionieren unsere Handlungserklärungen?

1 Terminologische Festlegungen und Prämissen

„Fifty ways to leave your lover“ singt Paul Simon in einem seiner berühmten Songs. Ihm geht es um die emotionale und soziale Komplexität der Liebe, nicht um philosophische Handlungstheorie. Dennoch lässt sich diese Liedzeile nutzen, um einen schlichten, aber zentralen Unterschied einzuführen: Mit *Handlungen* sind im Folgenden konkrete raum-zeitlich datierbare Einzelvorgänge gemeint, während *Handlungsweise* für die Art der Handlung steht. Die Handlung, seinen Geliebten zu einem bestimmten Zeitpunkt verlassen zu haben, kann nur einmal und genau auf die Art und Weise durchgeführt werden, wie sie sich ereignet (hat). Die Handlungsweise „Seinen-Geliebten-Verlassen“ kann dagegen auf verschiedene Weise realisiert werden (vermutlich auf weit mehr als nur fünfzig Arten und Weisen). Philosophisch gesprochen handelt es sich bei Handlungsweisen um abstrakte Entitäten (types), die durch einzelne Handlungen als Vorkommnisse (tokens) instantiiert werden.

Weil die philosophische Handlungstheorie in wesentlichen Teilen zur Metaphysik, genauer zur Subdisziplin der *Ontologie* gehört, die sich damit beschäftigt, welche Arten von Sein, von Dingen oder Gegenständen es gibt und wie diese beschaffen sind, müssen wir zu Beginn noch ein wenig zusätzliche philosophische Terminologie einführen. Wenn man in der Ontologie über die Beschaffenheit von Sein oder Seiendem nachdenkt, ist es hilfreich, einen Kunstbegriff zu verwenden, mit dem man das, worauf man sich sprachlich bezieht, benennen kann, ohne zugleich eine spezifische Art von Sein oder Seiendem zu unterstellen. Wenn man über Liebe nachdenkt, ist es philosophisch irreführend, diese als ein Ding zu bezeichnen (plausibler wäre es da sicher, sie wie der Schlager „als ein seltsames Spiel“ aufzufassen, nur: was für eine Art von Seiendem sind denn Spiele?). Die Philosophie behilft sich hier mit dem Kunstwort „*Entität*“, das vornehmlich die Funktion hat, den Gegenstand der Rede zu benennen und offen zu lassen, um welche Art von Sein oder Seiendem es sich dabei handelt.

2 Aufgrund der Komplexität des Phänomens und der vielfachen Verzweigungen in die Subdisziplinen der Philosophie müssen selbst Einführungen in die philosophische Handlungstheorie selektiv vorgehen. Vgl. die jeweils eigene Schwerpunkte setzenden Darstellungen von Alvarez (2013), Davis (1979), O'Brien (2015) und Stout (2005), die insgesamt einen guten Gesamtüberblick zur analytischen Debatte liefern; einen Einblick in die deutsche Debatte ermöglichen die Beiträge in Poser (1982). Den derzeit vollständigsten Überblick liefert O'Connor/Sandis (2010), dessen Beiträge systematische und historische Aspekte der philosophischen Handlungstheorie gleichermaßen behandeln; einen ersten Einstieg ermöglichen die Aufsätze in Stoecker (2002).

Notwendig ist dieser Kunstgriff nur, weil (bzw. wenn) es verschiedene Arten von Entitäten gibt (das ist in der Philosophie, wie nicht anders zu erwarten, notorisch umstritten). Die wichtigsten dieser Arten seien hier genannt (diese Liste ist nicht vollständig und nicht systematisch sortiert):

- Substanzen (z. B. physische Dinge oder Personen)
- Ereignisse (z. B. der Aufprall des Pfeils auf der Dartscheibe) und Prozesse (z. B. das Verrotten eines Fahrrads)
- abstrakte Gegenstände (z. B. Sachverhalte, Tatsachen, Mengen oder Zahlen)
- Eigenschaften (z. B. gelb oder schwarz) und Relationen (z. B. größer als, liegt mitten zwischen)

Eigenschaften werden von Substanzen ausgesagt („dieses Schaubild ist verworren“) und Substanzen stehen in Relationen zueinander („K. ist klüger als M.“); gleiches gilt von Ereignissen („der Vortrag war unverständlich“) und Prozessen („das Auseinanderdriften der Kontinente“). Abstrakte Gegenstände sind einerseits seltsam (Was ist eine Menge? Was sind Zahlen?), andererseits auch vertraut. Tatsachen, auch Fakten genannt, sind diejenigen Sachverhalte, die in unserer Welt der Fall sind, deren Konstatierung zu einer wahren Behauptung führt („Schalke 04 hat seit mehr als fünfzig Jahren nicht mehr die deutsche Fußballmeisterschaft errungen.“). Da es auch falsche Behauptungen oder solche gibt, deren Wahrheit oder Falschheit (noch) nicht ermittelt worden ist, benötigt man die Kategorie der Sachverhalte, wie den, dass es außerirdische Intelligenz gibt. Ich kann behaupten oder mich fragen, ob Gott existiert; auf den von mir erwogenen (oder behaupteten) Sachverhalt kann sich jemand anderes beziehen, ihn seinerseits zum Gegenstand seiner Rede machen, indem beispielsweise das Gegenteil behauptet wird.

Im Rahmen der philosophischen Handlungstheorie ist es erforderlich, sich in diesen Kontext der allgemeinen Ontologie einzuordnen. Da es hier nicht um letztere geht, sei dies in Form einer Festlegung getan, die als *erste Prämisse* unserer weiteren Überlegungen vorausgesetzt wird:

Handlungen sind ein Unterfall von Ereignissen.

Nehmen wir als Beispiel den Fall, dass A eine Seite in dem Buch, welches er gerade liest, umblättert. Wenn wir uns im Alltag darüber verständigen wollten, worüber wir bei dieser unspektakulären Schilderung gerade gesprochen haben, wären sicher folgende Punkte nicht strittig: Der Leser A, sein Buch und die beiden Tatsachen, dass A gerade in dem Buch liest (T_1) und dass er dabei gerade eine Seite umblättert (T_2). Ein Sachverhalt S, den wir vielleicht im Gespräch erörtern, könnte sein, dass A versteht, was er da gerade liest. Dies könnte, unterstellen wir, A liest gerade in einem Buch über philosophische Handlungstheorie, strittig sein: Ich halte A für einen kompetenten Leser und beschreibe die Lage so, dass A gerade aufmerksam in sein Buch vertieft ist und wichtige Stellen mit einem Bleistift markiert. Damit handelte es sich meiner Auffassung nach bei S um eine weitere Tatsache (T_3). Meine Gesprächspartnerin weiß aber, dass A von Philosophie überhaupt keine Ahnung hat, dass das Buch in englischer Sprache verfasst ist, dass dies eine Sprache ist, die A nicht beherrscht, und dass A die Angewohnheit hat, immer dann auf Buchseiten Markierungen anzubringen, wenn er den Text nicht versteht. Für meine Gesprächspartnerin folgt daraus, dass es sich bei S nicht um eine Tatsache handelt.

Mit der *ersten Prämisse* ist nun gesagt, dass wir im beschriebenen Fall noch eine weitere Entität zum Gegenstand unserer Betrachtungen machen können: das Umblättern der Seite. Dies ist

ein Ereignis, das sich in der Situation ereignet; es ist eine Handlung, die von A vollzogen wird. Über diese Handlung können wir beispielsweise sagen, dass A sie langsam, bedächtig, mit großer Freude oder auch fast unmerklich ausführt. Dies sind keine Aussagen über A, sondern sie charakterisieren die Handlung selbst. Intuitiv ist uns der ontologische Unterschied zwischen A (dem Handelnden), dem Ereignis (As Handlung) und den Sachverhalten bzw. Tatsachen klar. Wir unterscheiden ohne große theoretische Anstrengung zwischen den Fußballspielern (Substanzen), dem Spiel (Ereignis) und der Tatsache, dass der BVB den Schalkern haushoch überlegen ist (die Tatsache). Von allen drei Arten von Entitäten können wir Eigenschaften aussagen: Die Spieler sind hoch motiviert, das Spiel ist intensiv und die Tatsache überaus erfreulich.

In der Philosophie löst sich diese intuitive Plausibilität im Rahmen ontologischer Debatten häufig auf. Da uns diese metaphysischen Debatten weit weg von unserem Fokus auf die für die Ethik relevanten Aspekte der philosophischen Handlungstheorie führen würden, schneide ich diesen Fragekomplex durch meine erste Prämisse ab. Vertretbar ist dies, weil die damit getroffene Festlegung nicht sehr stark ist. Wir können offen lassen, ob sich Ereignisse (als eine Art von Entitäten) in der philosophischen Analyse auf andere Arten von Entitäten zurückführen lassen. Eine solche ontologische Reduktion ist manchmal sehr naheliegend: So lässt sich beispielsweise der Größenunterschied zwischen A und B auf die Größe von A und die Größe von B reduzieren; entsprechend können wir die Rede davon, dass dieser Größenunterschied beim Boxkampf zwischen beiden ein wichtiger Faktor beim Sieg des größeren A über den kleineren B gewesen ist, umformulieren (zur allgemeinen Ereignisontologie siehe Bennett 1988 sowie zur Rolle von Ereignissen in der Handlungstheorie Thomson 1977).

Wesentlich stärker, weil voraussetzungsreich und mit Folgeproblemen behaftet, ist dagegen die *zweite Prämisse*, die in diesem Beitrag vorausgesetzt wird:

Unterlassungen sind ein Unterfall von Handlungen

Vom Standpunkt des Alltagsbewusstseins aus muss es überraschen, dass diese zweite Prämisse problematischer sein soll als die erste. Denn es ist evident, dass wir in unserer alltäglichen ethischen Praxis auch über Unterlassungen sprechen und diese bewerten. Nehmen wir folgenden, leider sehr alltäglichen Fall: A erkennt, dass B Hilfe benötigt, hilft aber nicht, obwohl er dies ohne großen Aufwand (und ohne eigenes Risiko) tun könnte. Es fällt uns nicht schwer, hier von einer Unterlassung As zu sprechen und diese ethisch zu tadeln. Intuitiv unterscheiden wir solche Unterlassungen von Fällen, in denen A einfach nicht handelt, weil er nicht gesehen hat, dass B Hilfe benötigt. Wer an einem verdeckt im Straßengraben liegenden Unfallopfer vorbeifährt, ohne es wahrzunehmen, macht sich keiner Unterlassung schuldig. Wer dagegen weiterfährt, weil er es eilig hat (oder gar Angst um seine sauberen Sitzbezüge im Auto), der unterlässt es, dem Opfer zu helfen.

Doch im Rahmen der philosophischen Handlungstheorie und Ethik stellen sich schnell gravierende Probleme ein. Vorausgesetzt, ich bin für Unterlassungen ethisch verantwortlich (muss also auf Nachfrage gute Gründe dafür angeben können, die mein Unterlassen rechtfertigen, zumindest aber entschuldigen können). Wie viele Unterlassungen begehe ich gerade, wenn ich diesen Satz schreibe? Gegeben mein Wissen darüber, dass in der Zeit, während ich diesen Beitrag schreibe, viele Menschenrechtsverletzungen begangen werden, unterlasse ich es, mich politisch für die Opfer zu engagieren (es ist also, da mir die nötigen Informationen nicht fehlen, kein bloßes Nichthandeln meinerseits). Lässt sich überhaupt kontrolliert ermitteln, wie viele Unterlassungen ich begehe, indem ich etwas anderes tue? Für welche Unterlassungen bin

ich moralisch verantwortlich? Es ist eine zumindest sehr plausible Annahme, dass ich nur dann moralisch für etwas verantwortlich sein kann, wenn mein Handeln am Zustandekommen kausal mitgewirkt hat. In dem Moment, wo sich in einem Tatort herausstellt, dass As Handlung keinen Kausalbeitrag zum Tode von B geleistet hat, scheint A für Bs Tod moralisch auch nicht verantwortlich zu sein. Dies führt jedoch auf ein vertracktes Problem, denn wir wollen in manchen Fällen ja sagen, dass A für den Tod von B ethisch Verantwortung trägt, weil A es unterlassen hat, B erste Hilfe am Unfallort zu leisten. Aber können wir wirklich sagen, dass die Unterlassung von A den Tod von B verursacht hat? Wie kann etwas, das nicht stattfindet, eine kausale Ursache sein und kausale Wirkungen entfalten?

Unterlassungen sind deshalb ein zentrales Thema sowohl der philosophischen Ethik als auch der philosophischen Handlungstheorie, deren auch nur ansatzweise Behandlung den Rahmen dieses Beitrags sprengen müsste. Doch Unterlassungen sind ein unbestreitbarer und nicht unbeträchtlicher Teil unserer ethischen Praxis; sie spielen in sehr vielen Kontexten, mit denen sich die angewandte Ethik beschäftigt, eine zentrale Rolle. Deshalb werden sie in diesem Beitrag (mittels meiner zweiten Prämisse) mit eingeschlossen, auch wenn die mit ihnen verbundenen philosophischen Probleme hier nicht behandelt werden können.³

2 Spezifische Merkmale von Handlungen

Dingen und Ereignissen können wir in gleicher Weise Eigenschaften zuschreiben: Das Fahrrad ist grün, das Umfallen vollzog sich schnell. Zugleich ist der Unterschied zwischen einem raumzeitlichen Ding und einem Ereignis, wie bereits erwähnt, intuitiv plausibel: Das Fahrrad ist ein Ding, das Umfallen desselben dagegen ein Ereignis. Gemäß unserer ersten Prämisse sind Handlungen ein Unterfall von Ereignissen, womit gesagt ist, dass nicht alle Ereignisse Handlungen sind (und auch festgelegt ist, dass Ereignisse ebenfalls Einzelvorkommnisse sind).

Da es uns hier nur um menschliches Handeln geht, können wir unsere Suche nach der spezifischen Differenz zwischen Handlungen und Ereignissen gleich zu Beginn auf Körperbewegungen eingrenzen (hierbei sollen auch solche Ereignisse wie Sprechen oder Hinschauen als Körperbewegungen verstanden werden), da menschliche Wesen nur handeln können, indem sie körperliche Bewegungen vollziehen (vgl. hierzu Danto 1973 und Hornsby 1980).

Nehmen wir ein klassisches Beispiel: Eva pflückt einen Apfel vom Baum. Hier haben wir mit Eva einen Akteur (im ontologischen Sinne eine Substanz), eine Handlung (im ontologischen Sinne ein Ereignis), ein Handlungsresultat (im ontologischen Sinne die Tatsache, dass Eva den Apfel vom Baum gepflückt hat). Aus der Geschichte ist bekannt, dass diese Handlung jede Menge kausale Folgen hatte (eine davon war, dass Eva den Apfel an Adam weiterreichte, dieser den Apfel nahm, etc.).

2.1 Drei Fälle

Stellen wir uns vor, dass A auf einer Party stolpert und B mit Rotwein übergießt, sodass B die Party verlassen muss, um sich umzuziehen (*Fall I*). Das Stolpern ist sicher ein Ereignis, aber es ist, so würden wir die Situation wohl normalerweise interpretieren, keine Handlung von A.

3 Zu den handlungstheoretischen und ethischen Aspekten von Unterlassungen vgl. Berger (2004), Birnbacher (2015) und Bottek (2014).

Betrachten wir nun folgenden Fall: A erschrickt sich und hebt unwillkürlich den rechten Arm, wodurch sie B mit Rotwein überschüttet, welcher sich in dem Glas befindet, das A in ihrer rechten Hand hält (*Fall II*). Hier haben wir es mit einem Verhalten (einer Art Schutzreflex) von A zu tun, aber wir würden vermutlich auch in diesem Fall nicht von einer Handlung sprechen. Ereignissen wie dem Stolpern oder dem reflexhaften Verhalten fehlen, so scheint es, die Merkmale, die aus Körperbewegungen Handlungen machen würden.

Ganz anders verhält es sich hier (*Fall III*): Wir hören, dass A vor Betreten des Raums zu C sagt, sie werde gleich dafür sorgen, dass B die Party verlässt, weil sie sich über die Anwesenheit von B ärgere. A führt C gegenüber weiter aus, sie werde dies dadurch erreichen, dass sie stolpern und B mit Rotwein übergießen werde. A betritt den Raum, stolpert und übergießt B mit Rotwein. Was für B aussieht wie ein Unfall, stellt sich für C als Handlung von A dar, weil C von A vorab informiert wurde. Das Problem, vor welchem wir hier stehen, taucht z. B. auch im Fußball auf: Wodurch unterscheidet sich die Schwalbe von dem durch ein Foul verursachten Sturz eines Spielers im gegnerischen Strafraum?

Die naheliegende Antwort lautet, dass wir es in Fall III mit einer Handlung zu tun haben, weil A die Absicht hat, dieses Resultat hervorzubringen und dies mit ihrer Körperbewegung absichtlich herbeiführt. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass wir, um noch einmal auf den Fall des Fußballs zurückzukommen, zwischen dem absichtlichen Handspiel und dem bloßen Reflex (oder einer natürlichen Körperbewegung) unterscheiden. Problematisch ist dagegen sicher, wie wir feststellen können, in welche Rubrik ein konkretes Ereignis (das Aufhalten des Balles durch eine Armbewegung) gehört.

Mit dem Begriffspaar „*absichtlich/Absicht*“ haben wir nicht nur einen aussichtsreichen Kandidaten zur Bestimmung der spezifischen Differenz von Handlungen gefunden, sondern stoßen gleichzeitig auch in ein handlungstheoretisch komplexes Nest philosophischer Fragen (vgl. hierzu Anscombe 1986). Diesem können wir uns nähern, indem wir unseren Fall III in zwei Varianten weiter ausschmücken (später wird noch eine dritte Variante hinzukommen):

In der ersten Variante (*Fall III**) stolpert A absichtlich und versteht ihr Stolpern als Realisierung ihrer Absicht, B mit Rotwein zu bekleckern (im Folgenden sei diese Absicht mit α bezeichnet).

In der zweiten Variante (*Fall III***) passiert dagegen Folgendes: A hat die Absicht, B mit Rotwein zu übergießen und macht sich auf den Weg. Dabei stellt D, der die Absicht hat, sowohl B zum Verlassen der Party zu veranlassen als auch A in eine peinliche Situation zu bringen, A ein Bein. A stolpert über Ds Bein und in ihrem Bemühen, nicht zu stürzen, macht sie eine unwillkürliche Armbewegung, die dazu führt, dass B mit Rotwein bekleckert wird.

An dieser Stelle geht es nicht um die moralische Bewertung der Vorgänge (etwa die Zuschreibung von Verantwortung oder die Bewertung des Charakters von A), sondern allein um handlungstheoretische Fragen.⁴ Unter der plausiblen Voraussetzung, dass A in beiden Varianten an ihrer Absicht, B durch ein absichtlich inszeniertes Stolpern mit Rotwein zu übergießen, festhält, sich also weder umentscheidet noch diese Absicht vergisst, würden wir Fall III* als absichtliche Handlung beschreiben, Fall III** dagegen als eine bloße Körperbewegung, die allerdings zur Folge hat, dass As Absicht α realisiert wird.

4 Für die moralische Bewertung des gesamten Vorgangs wäre sogar noch zwischen der Variante, in welcher D absichtlich interveniert, und einer weiteren Variante (Fall III-), in der A einfach über eine Teppichkante stolpert, bevor sie eine Schwalbe, also ein vorgetäushtes absichtliches Stolpern inszenieren kann, zu unterscheiden. Für den obigen Zweck können wir diese zusätzliche Differenzierung ausblenden; sie ist aber im Rahmen einer Explikation unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung relevant.

2.2 Festlegungen, Unterscheidungen und Präzisierungen

Auf der Grundlage unserer bisherigen Beobachtungen können wir gleich einige Punkte festhalten. Vorher müssen wir jedoch erst noch weitere terminologische Festlegungen treffen, weitere Fälle unterscheiden und die Rede von Absichten philosophisch präzisieren.

2.2.1 Weitere terminologische Festlegungen

(1) In der Philosophie unterscheidet man in Bezug auf geistige Einstellungen wie Überzeugungen, Wünsche, Absichten etc. zwei Ausrichtungen (*directions of fit*): Eine Überzeugung hat die sogenannte *mind-to-world* direction of fit. Damit ist gemeint, dass eine Überzeugung der Adäquatheitsbedingung unterliegt, einen wahren Sachverhalt, also eine Tatsache, zu erfassen (die geistige Einstellung richtet sich also an der Welt aus). Wenn ich in den Keller gehe, um zu schauen, ob dort noch genügend Wein für den Abend vorrätig ist, bin ich bestrebt, eine Information zu bekommen. Die Überzeugung, dass sich im Keller noch fünf Flaschen Rotwein befinden, zielt darauf ab, eine Tatsache angemessen zu erfassen. Ich bewerte also die Qualität meiner Überzeugung daran, ob sie den Tatsachen entspricht; stimmt beides nicht überein, muss ich meine Überzeugung ändern.

Absichten haben dagegen die umgekehrte Ausrichtung; die *world-to-mind* direction of fit besagt, dass eine Absicht darauf ausgerichtet ist, dass die Welt durch eine Handlung in den Zustand kommt, der beabsichtigt wird. Die Adäquatheitsbedingung für meine Absicht, das Fenster zu öffnen, ist also der Zustand der Welt, dass das Fenster nach meiner handelnden Intervention geöffnet ist, nicht aber der Umstand, dass das Fenster vor meinem Eingreifen geschlossen ist. Ich messe also den durch mein Handeln hervorgebrachten Zustand der Welt an meiner Absicht; gleiches gilt auch für Hoffnungen oder Wünsche: Wenn ich mir wünsche, dass A heute Abend nicht zu der Party kommt, die ich besuchen werde, dann messe ich As Anwesenheit an meinem Wunsch; anders als im Fall von Überzeugungen ergibt sich aus einer Nichtentsprechung nicht das Erfordernis, meinen Wunsch zu modifizieren.

(2) Überzeugungen und Absichten sind *propositionale* Einstellungen, worunter man begrifflich strukturierte Gehalte dieser geistigen Einstellungen versteht (diese können wir sprachlich mit *glaubt, dass p* und *beabsichtigt* (herbeizuführen), *dass p* zum Ausdruck bringen, wobei p für eine Proposition steht).⁵ Diese Kennzeichnung gehört zur philosophischen Fachterminologie, das damit charakterisierte Merkmal ist dagegen in unserer alltäglichen Redepraxis beheimatet. Wir sprechen, wenn wir über unsere eigenen geistigen Zustände berichten, davon, dass ich mir wünsche, dass dieser Text verständlich genug ist, oder dass ich hoffe, dass die Leser philosophische Handlungstheorie genauso faszinierend finden wie ich selbst. Berichten wir über die geistigen Zustände von anderen, bringen wir dies ebenfalls so zum Ausdruck: A befürchtet, dass Schalke die Qualifikation zur Champions-League wieder einmal verpasst; oder B bezweifelt, dass philosophische Handlungstheorie für irgendetwas gut ist.

(3) In der Philosophie wird zwischen Absichten und Wünschen unterschieden; letztere bringen etwas zum Ausdruck, dessen Realisierung vom Subjekt als positiv, sinnvoll, etc. bewertet wird. Absichten dagegen sind solche praktischen Einstellungen, die darüber hinaus von

5 Nicht alle geistigen Einstellungen sind propositionaler Natur: Melancholie oder Heiterkeit gehören, wie andere Fälle von Stimmungen oder Gestimmtheiten nicht zu den sogenannten propositionalen Einstellungen.

einem Subjekt als durch eigenes Handeln zu realisieren ausgewählt werden. Das ist nicht als empirische Aussage über diese geistigen Einstellungen zu verstehen, sondern als eine terminologische Festlegung: Wir nennen nur solche Einstellungen Absichten, die vom Subjekt als handlungswirksam ausgewählt werden und die *world-to-mind* direction of fit aufweisen. Diese Bedingung soll jedoch nicht so eng ausgelegt werden, dass das Haben einer Absicht erfordert, dass die fragliche Handlung unmittelbar initiiert wird. Es soll also in unserer Terminologie zulässig sein, von A zu sagen, dass sie die Absicht hat, irgendwann einmal eine Weltreise zu machen, auch wenn A derzeit keine Anstalten macht, diese Reise anzutreten oder auch vorbereitende Maßnahmen durchzuführen. Um einen bloßen Wunsch würde es sich handeln, wenn A die Vorstellung, eine Weltreise zu machen, positiv evaluiert, aber nicht zu dem Entschluss kommt, dieses Vorhaben irgendwann auch zu realisieren. Vermutlich ist es nicht nötig darauf hinzuweisen, dass es gelegentlich schwer ist zu entscheiden, ob es sich um einen Wunsch oder eine Absicht handelt (man denke nur an solche Fälle wie „mehr Sport zu treiben“ oder „abzunehmen“).

(4) Zugleich gilt terminologisch, dass ein Subjekt nur seine eigenen Handlungen beabsichtigen kann; selbstverständlich kann A sich wünschen, dass B mit Rotwein bekleckert wird, aber A kann nicht beabsichtigen, dass E diese Handlung ausführt. Was A allerdings tun kann, ist E dazu aufzufordern, eine solche Handlung auszuführen (und diese Aufforderung von A wäre dann, zumindest in der Regel, als absichtliche Handlung von A zu bewerten).⁶ Dies weist mit Blick auf die Übernahme ethischer Verantwortung eine nicht unbedeutende Komplexität auf: Manche Geste enthält in einem politischen Kontext genauso viel Aufforderungspotential wie eine Anordnung, aber der nur implizit Auffordernde kann sich der Zuschreibung von ethischer Verantwortung viel leichter entziehen als derjenige, der eine Anordnung erteilt.

2.2.2 Weitere Fallunterscheidungen

Handeln ist riskant und kann bekanntlich ‚ins Auge gehen‘. In unserer ethischen Praxis bewerten wir in der Regel Fälle, in denen ein Handelnder seine Ziele mittels seiner Handlung realisiert. Doch auch die Fälle, in denen etwas schief läuft, sind nicht nur handlungstheoretisch interessant, sondern ebenso ethisch relevant. Die nächsten drei terminologischen Festlegungen betreffen verschiedene Fälle von scheiterndem Handeln, die es mit Blick auf die ethische Bewertung auseinander zu halten gilt:

(5) Unter einem *Handlungsversuch* soll die Situation verstanden werden, dass A sich daran macht, eine Handlung auszuführen, diese Ausführung aber nicht zustande kommt. Ein alltägliches Beispiel wäre, dass A versucht, eine schwere Bücherkiste hochzuheben, um sie in den Umzugswagen zu tragen. Die Kiste ist jedoch so schwer, dass A sie gar nicht bewegen kann. Ein in der philosophischen Literatur allgegenwärtiges, im richtigen Leben eher seltenes Beispiel wäre, dass A seinen Arm heben möchte, dies aber nicht gelingt, weil von A unbemerkt böse oder verrückte Hirnchirurgen eingegriffen und die Nervenbahnen lahmgelegt haben.

6 Auch dies ist in Wirklichkeit komplizierter; wir kennen Fälle ‚indirekter‘ Aufforderung, in denen A seine Wünsche E gegenüber durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, ohne diese explizit zu verbalisieren. So könnte A beabsichtigen, E zum Handeln zu bewegen, ohne selbst eine Aufforderung auszusprechen. Oder das Verhalten von A legt nahe, dass von E gewünscht wird, die Handlung auszuführen. In letzterem Fall ist nicht einmal klar, ob A diese Wirkung seines Verhaltens auf E beabsichtigt oder auch nur darum weiß. Unsere alltägliche Welt ist, wie wir alle wissen, voller solcher indirekter Sprechakte und Signale. Es liegt auf der Hand, dass diese Differenzierungen für die ethische Bewertung sowohl des Verhaltens von A als auch von E relevant sind (das Spektrum reicht von der intriganten Verführung As bis zu Es vorausseilendem Gehorsam).

Intuitiv ist man vielleicht geneigt zu sagen, dass ein solcher Fall kein Gegenstand ethischer Bewertung sein kann, weil ja gar keine Handlung ausgeführt wird, obwohl wir im Recht, aber auch in manchen alltäglichen Kontexten auch Situationen kennen, in denen schon der Versuch strafbar ist. Um hier klarer zu sehen, müssen wir weitere Arten des Scheiterns identifizieren (aber wir brauchen auch weitere Unterscheidungen, welche die Struktur der Absichten betreffen; vgl. die Punkte (8) bis (10) unten). Doch zuerst zu den anderen Arten scheiternden Handelns:

(6) Ein *Fehlversuch* liegt dann vor, wenn A eine Absicht α fasst, diese mittels einer Handlung zu realisieren versucht, diese Handlung auch ausführt, das Handlungsergebnis aber nicht das Gewünschte ist. A möchte sich morgens eine Tasse Kaffee einschenken, verfehlt aber seine Tasse und gießt stattdessen den Kaffee über den Tisch.

Den Unterschied zwischen einem Handlungs- und einem Fehlversuch können wir uns mittels des oben eingeführten Falls III* verdeutlichen. Ein Handlungsversuch liegt vor, wenn A zu stolpern versuchte, dies jedoch aufgrund seiner eingespielten Bewegungsmuster nicht hinbekommt: A verbleibt in seinen eingespielten Bewegungsabläufen und das Stolpern unterbleibt. Ein lebensweltlich vielleicht näherliegendes Beispiel ist, dass A sich vornimmt, in der nächsten Diskussion vorsichtiger zu argumentieren als dies sonst seine Art ist. In der Situation kann er sein Vorhaben nicht umsetzen, sondern verfällt in seine üblichen Verhaltensmuster; das vorsichtige Argumentieren unterbleibt.

Ein Fehlversuch liegt dagegen dann vor, wenn A sein absichtliches Stolpern erfolgreich durchführt, der Rotwein aber sein Ziel verfehlt, z. B. deshalb, weil B gedankenschnell ausweicht (die beabsichtigte Handlung wird ausgeführt, die beabsichtigte Handlungsfolge tritt jedoch nicht ein). Eine andere Sorte von Fehlversuchen liegt vor, wenn A sich darüber täuscht, dass seine Handlung eine Realisierung seiner Absicht ist, wie im folgenden Fall: A glaubt, das Ausführen eines bestimmten Computerbefehls realisiere seine Absicht, dass der Text im Blocksatz erscheint; die Ausführung des Befehls führt jedoch in Wirklichkeit dazu, dass der Text unwiederbringlich gelöscht wird.

Im Unterschied zu Handlungsversuchen führt A im Falle eines Fehlversuchs also eine Handlung aus, aber die Handlung scheitert in dem Sinne, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht wird. Die beiden Sorten von Fehlversuchen ergeben sich dann durch die unterschiedlichen Weisen, wie dieses Scheitern zustande kommt: Im einen Fall tritt ein von A nicht mit einkalkulierter weiterer Faktor auf (Bs gedankenschnelle Ausweichbewegung), im anderen Fall führt A absichtlich einen Computerbefehl aus, der aber eine andere Funktion hat als von A angenommen (A macht einen epistemischen, seine Informationen betreffenden Fehler).

Mit Blick auf die ethische Bewertung gibt es bei Fehlversuchen also die Handlung von A, die wir bewerten können. Macht dies einen generellen Unterschied zu Handlungsversuchen aus? Möglicherweise müssen wir auch die beiden Sorten von Fehlversuchen ethisch noch unterschiedlich bewerten? Würden wir As Rechtfertigung, er habe B ja nicht bekleckert, akzeptieren oder zurückweisen? Und würde es dafür einen Unterschied machen, wenn wir den Fall noch einmal modifizieren? Was wäre, wenn nicht Bs gedankenschnelles Ausweichen sondern ein von A nicht vorhersehbarer starker Luftzug, der durch ein geöffnetes Fenster genau in dem Augenblick entsteht, dafür sorgt, dass der Wein an B vorbeigeht?

Um hier durchzusteiern, müssen wir noch eine weitere Art des Scheiterns identifizieren (und wir brauchen weiterhin, gerade zur richtigen Beschreibung der zweiten Sorte von Fehlversuchen, die Unterscheidungen (8) bis (10), welche die Struktur der Absichten betreffen). Doch zuerst zu der dritten Art scheiternden Handelns:

(7) Von Handlungsversuchen und Fehlversuchen sind als dritte Gruppe die *Handlungsirrtümer* zu unterscheiden. Wir haben unseren Fall III bisher so dargestellt, dass As Absicht α darin besteht, B mit Rotwein zu bekleckern. Vermutlich hat sich dem einen oder anderen Leser schon der Gedanke aufgedrängt, dass A doch eigentlich beabsichtigt, B zum Verlassen der Party zu bringen (nennen wir diese Absicht β). Wenn wir das Szenario so beschreiben, sagen wir, dass A seine Handlung des Rotweingießens (= Absicht α) als Mittel verwendet, um seine Absicht β zu realisieren. A verfolgt also, wenn er β zu realisieren versucht, einen Handlungsplan, weil er sein Ziel dadurch zu erreichen versucht, eine andere Handlung (mit Absicht α als Ziel) als Mittel einzusetzen. Das Phänomen, dass eine Absicht mittels eines Handlungsplans realisiert werden muss, der sich aus anderen Handlungen (mit spezifischen Absichten) zusammensetzt, ist allgegenwärtig – man denke an das Backen eines Kuchens oder die Zubereitung eines mehrgängigen Menüs. Ein Handlungsirrtum liegt dann vor, wenn As Überzeugung, dass die Realisierung von α kausal hinreichend dafür ist, auch die Absicht β zu verwirklichen, falsch ist.⁷ Unser Fall III* geht so weiter: A stolpert absichtlich (kein bloßer Handlungsversuch), der Rotwein trifft B (kein Fehlversuch einer der beiden unterschiedenen Sorten), aber B nimmt einfach mit einem Lächeln das Resultat zur Kenntnis und verlässt die Party nicht. A hat α erfolgreich realisiert, aber der Handlungsirrtum besteht darin, dass dies kein hinreichendes Mittel zur Realisierung von β war.

<i>Handlungsversuch</i>	A entschließt sich, eine Handlung auszuführen. Die Ausführung kommt jedoch nicht zustande.
<i>Fehlversuch</i>	(Sorte I) A entschließt sich, eine Handlung auszuführen und führt diese auch aus. Die beabsichtigte Folge tritt jedoch nicht ein, weil ein von A nicht vorhergesehener kausaler Faktor die Zweckrealisierung vereitelt. (Sorte II) A entschließt sich, eine Handlung auszuführen und führt diese auch aus. Die beabsichtigte Folge tritt jedoch nicht ein, weil A eine für die Zweckrealisierung untaugliche Handlung gewählt hat.
<i>Handlungsirrtum</i>	A entschließt sich, eine Handlung auszuführen, von der er annimmt, dass ihre Realisierung kausal hinreichend dafür ist, dass eine von ihm beabsichtigte Wirkung eintritt. A führt die Handlung erfolgreich aus, die Handlungsrealisierung geschieht, aber die beabsichtigte Wirkung tritt nicht ein.

7 Die Rede von „kausal hinreichend“ ist an dieser Stelle erforderlich, um rein begriffliche Zusammenhänge auszuschließen. So ist die Realisierung der Absicht, einen roten und viereckigen Spielstein aus dem Säckchen zu ziehen, aus rein begrifflichen Gründen hinreichend für die Realisierung der Absicht, einen roten Spielstein aus dem Säckchen zu ziehen. Als Beispiel für einen negativen, also aus rein begrifflichen Gründen scheiternden Fall kann man die Absicht, einen Junggesellen zu heiraten, nehmen, deren Realisierung durch die Absicht, einen verheirateten Mann zu heiraten, notwendig fehlschlagen muss. Der Handlungsirrtum impliziert falsche Annahmen über kausale Verhältnisse, die von anderer Art sind als Annahmen über begriffliche Zusammenhänge. Dies ist für die Unterscheidung verschiedener Arten von Schiefe-Ebene-Argumenten wichtig; vgl. dazu Bayertz/Kompa (2016).

Handlungsirrtümer verdeutlichen eine für unsere ethische Praxis überaus bedeutsame Eigenschaft, auf die im dritten Teil dieses Beitrags ausführlich einzugehen sein wird: Man kann Ereignisse im Allgemeinen und Handlungen im Besonderen auf verschiedene Weisen beschreiben (vgl. hierzu Goldman 1970 sowie die Beiträge in Meggle 1977). As Bekleckern von B kann als Handlung des absichtlichen B-mit-Rotwein-überschütten, aber auch als Handlung des absichtlichen B-zum-Verlassen-der-Party-bringen beschrieben werden. In der ersten Beschreibung nehmen wir die Absicht α zur Grundlage, in der zweiten Beschreibung dagegen die Absicht β . Es liegt auf der Hand, dass die ethische Bewertung einer Handlung entscheidend davon abhängen kann, welche Beschreibung wir wählen. Wer die gezielte Tötung von mutmaßlichen Terroristen durch militärische oder geheimdienstliche Aktionen als absichtliche Tötung von Zivilisten ethisch kritisiert, steht denen gegenüber, die dieselbe Handlung als Verhinderung von Terroranschlägen im eigenen Land ethisch rechtfertigen. Genauso liegt auf der Hand, dass Handlungsirrtümer im hier definierten Sinne (Irrtum bezüglich der kausalen Effizienz der Handlung, eine beabsichtigte Wirkung herbeizuführen) im Rahmen unserer ethischen Praxis ebenfalls schwierige Bewertungsfragen aufwerfen. Wie ist es zu bewerten, wenn Eltern ihr krankes Kind auf eine Weise medizinisch behandeln lassen, von der sie glauben, die Behandlungsweise werde hinreichend für die Genesung des Kindes sein (in Wirklichkeit ist die Behandlung jedoch unwirksam und das Ausbleiben einer wirksamen Therapie schadet dem Kind massiv oder führt gar seinen Tod herbei)?⁸

2.2.3 Absichten: Philosophische Präzisierungen

Schon bei den terminologischen Festlegungen, insbesondere der Unterscheidung von Wunsch und Absicht, spätestens aber bei der Unterscheidung zwischen Handlungsversuchen, Fehlversuchen und Handlungsirrtümern liegt die Vermutung nahe, dass wir uns weder in der Handlungstheorie noch in der philosophischen Systematisierung unserer ethischen Praxis erfolgreich orientieren können, wenn wir unsere alltägliche Rede von Absichten nicht weiter präzisieren (vgl. hierzu Anscombe 1986).

(8) Wir müssen zwischen der Absicht als dem geistigen Zustand vor Ausführung der Handlung und der Absicht, die vom Handelnden bei der Ausführung als das Angestrebte gewusst und gewollt wird, unterscheiden: Ersteres umschreiben wir alltagssprachlich mit *eine Absicht haben*, während wir letzteres als die *Absicht beim oder im Handeln* nennen. Dabei müssen wir außerdem den Fall, in dem A eine Absicht α hat, von dem Fall, in dem A einen Wunsch des gleichen Inhalts α^* hat, unterscheiden. A mag den Wunsch (α^*) haben, B einen Heiratsantrag zu machen, ohne sich jemals dazu durchzuringen, diesen Wunsch in die Tat umzusetzen. Fasst A aber eines Tages diesen Entschluss, bildet er die Absicht (α) aus, B einen Heiratsantrag zu machen. Diese Absicht (α), die A nun hat, führt möglicherweise nicht direkt dazu, dass er B einen Heiratsantrag macht. Eventuell muss A dazu erst noch eine Reise auf sich nehmen (B lebt in einer anderen Stadt); oder A möchte zuvor noch einen neuen Anzug und Ringe kaufen, um den Heiratsantrag in der Form zu stellen, die er für angemessen hält. Dann aber ist es so weit:

8 Zur Vermeidung eines möglichen Missverständnisses: Es geht hierbei nicht um die Streitfrage, ob ein ethisch guter Zweck moralisch bedenkliche Mittel heiligt (ein klassischer Zankapfel zwischen deontologischen und utilitaristischen Ethiken). Sondern es geht um die Frage, inwieweit Irrtümer hinsichtlich der kausalen Wirksamkeit einer Handlung als Entschuldigungsgründe oder als vorzuwerfende Verfehlungen des Handelnden zu bewerten sind.

alle Vorbereitungen sind getroffen, der Anzug sitzt, die Ringe stecken griffbereit im Jackett und der Blumenstrauß ist auch besorgt. A klopft an die Wohnungstür von B. Als die Tür sich öffnet, betritt A die Wohnung, überreicht B die Blumen und nimmt die Ringe aus der Tasche, wobei er B sagt, er wolle sie heiraten. Spätestens jetzt, frühestens beim Überreichen der Blumen, würden wir sagen, dass A seinen Heiratsantrag macht (das Klopfen und das Betreten der Wohnung würden wir vermutlich noch nicht als Teile der Handlung beschreiben, die von der Absicht im Handeln zum Heiratsantrag gemacht werden).

Von diesen beiden Bedeutungen (Absicht haben; Absicht beim/im Handeln), die sich auf geistige Zustände beziehen, muss als dritte Verwendungsweise von „Absicht“ noch der sogenannte *Resultatsinn* unterschieden werden: Wir können ein Handlungsergebnis, wenn die Handlung erfolgreich war, als Verwirklichung der Absicht begreifen: Dass B die Blumen annimmt, ihren Ring ansteckt und A umarmend ja sagt, können wir so zum Ausdruck bringen: Das war As Absicht.

(9) Manchmal ist es, auch dies ist uns lebensweltlich vertraut, möglich, mit einer Handlung mehrere unserer Absichten zugleich zu realisieren. Wenn wir noch einmal unseren Fall III* heranziehen, können wir als Zusatzinformation nennen, dass A weitere Absichten hat (wir führen hier nur eine ein): A möchte mit seiner Aktion die Aufmerksamkeit von F, der A bisher nie wahrgenommen hat, auf sich ziehen (dies sei Absicht γ). Damit ergeben sich jedoch vielfältige weitere Möglichkeiten: A kann in seinem Handeln nur eine der Absichten (α , β oder γ) verfolgen; A kann alle drei Absichten zugleich verfolgen; A kann aber auch, z. B. weil A gar nicht gesehen hat, dass F anwesend ist, nur die Absichten α und β in seinem Handeln verfolgen (Absicht im Handeln), obwohl A zugleich auch die Absicht γ weiterhin hat (A hat nur nicht erkannt, dass diese Situation es erlaubt, auch diese dritte Absicht mit der Handlung zu realisieren).

(10) Ein letzter, handlungstheoretisch bedeutsamer Unterschied, der besonders für die ethische Praxis relevant ist, bezieht sich auf die innere Zusammensetzung von Absichten (als geistige Zustände). Bei ihnen handelt es sich um propositionale Einstellungen, die in der Regel eine Wissens- und eine Willenskomponente aufweisen. In der *Wissenskomponente* sind alle die Überzeugungen enthalten, die A in Anspruch nimmt, um seine Handlung als Realisierung der Absicht verstehen und durchführen zu können: Hierzu gehören u. a. Annahmen über soziale Deutungsschemata (z. B. dass eine bestimmte Geste als Meldung für einen Diskussionsbeitrag gilt) oder auch kausale Verhältnisse (z. B. dass der Aufprall eines festen Gegenstands auf eine Fensterscheibe diese zum Zerbrechen bringt). Diese Wissenskomponente hat im Fall von Handlungsirrtümern (Annahmen über kausale Wirkungen) oder in der zweiten Sorte von Fehlversuchen (Annahme darüber, dass eine Handlung als eine bestimmte Handlungsweise gilt) bereits eine Rolle gespielt. Die *Willenskomponente* enthält die Ziele und Zwecke, die A mit seiner Handlung zu realisieren beabsichtigt; dies können bei einer einzelnen Handlung, wie gesehen, auch mehrere sein.

Mit der Unterscheidung dieser beiden Komponenten können wir nun ein Unbehagen ausräumen, welches sich möglicherweise mit Bezug auf unsere zweite Sorte von Fehlversuchen eingestellt hat. Nehmen wir hierzu noch einmal ein lebensweltliches Beispiel: A möchte B mitteilen, dass er von Bs Vortrag begeistert ist; A glaubt, dass er dies durch lautes Pfeifen und Trampeln mit seinen Füßen tun kann. A unterliegt hierbei jedoch einem Irrtum, weil sein Verhalten in dem kulturellen (oder sozialen) Umfeld, aus dem B stammt, als Beleidigung gilt.

Hat A in diesem Fall absichtlich gehandelt? Ja, denn er hatte die Absicht, B seine Begeisterung für Bs Vortrag zu kommunizieren; und er hatte im Handeln (beim Pfeifen und Trampeln) die Absicht, seine Begeisterung mitzuteilen. Das Handlungsergebnis ist jedoch ein Fehlschlag:

Im Resultatsinn hat A seine Absicht nicht realisiert, weil er seine Begeisterung durch seine Handlung nicht mitgeteilt hat. Auch die möglicherweise weitergehende Absicht von A, B mit seiner Rückmeldung eine Freude zu machen, stellt sich nicht ein: B ist entsetzt und zutiefst beleidigt. Hat A B absichtlich beleidigt? Natürlich hat A diese Folge seiner Handlung nicht beabsichtigt und sie damit auch nicht absichtlich hervorgebracht. Hat A das in diesem sozialen Raum als Beleidigung geltende Handlungsergebnis absichtlich hervorgebracht? Natürlich nicht, denn A wusste ja gar nicht, dass seine Handlung als eine solche Handlungsweise gilt.

Ist das Pfeifen und Trampeln von A dann gar kein Fall von Handeln, sondern eher wie ein bloßes Verhalten anzusehen? Klarerweise ist das nicht der Fall, denn A hatte ja eine Absicht und es gab auch eine Absicht im Handeln. Ein solcher Fehlversuch bleibt eine Handlung und kann zutreffend als absichtlich beschrieben werden. Es steht damit prinzipiell unter den gleichen ethischen Zuschreibungs- und Bewertungsstandards wie andere Handlungen auch. Die Frage ist, auf welche Weise der Fehler, dem A hier unterliegt, bei der ethischen Bewertung seiner Handlung, des Handlungsergebnisses oder auch der Handlungsfolgen zu Buche schlagen sollte. Auch solche komplexen Fälle können wir in unserer alltäglichen ethischen Praxis differenziert bewerten (dies zeigt sich beispielsweise in unserer Praxis des Vorbringens, Akzeptierens oder Zurückweisens von Entschuldigungen). Wenn wir diese Praxis philosophisch systematisch erfassen wollen, sind unsere handlungstheoretischen Unterscheidungen hilfreich.

Die Lehre von der Doppelwirkung: ein kurzer Exkurs

In der philosophischen Ethik gibt es eine sehr bedeutsame Konzeption, die unter dem Namen „Lehre von der Doppelwirkung“ bekannt ist. In einem kurzen Exkurs möchte ich darstellen, dass und auf welche Weise in dieser Konzeption von den bisher dargestellten handlungstheoretischen Unterscheidungen Gebrauch gemacht wird. Ich beginne dazu mit einer kurzen Skizze dieser Konzeption, die im theologischen Kontext und allen deontologischen Ethiken, die mit unbeschränkten Verboten operieren (siehe Düber/Quante sowie Müller (2016)), ihren historischen und systematischen Ort hat. Das Prinzip der Doppelwirkung dient dazu, ausnahmslos gültige Verbote mit einzelnen Fällen oder bestimmten Arten von Fällen verträglich zu machen, die auf den ersten Blick eine Ausnahme von diesem Verbot zu erfordern scheinen. Die Lehre von der Doppelwirkung kommt besonders im Kontext des Verbots, (einen) Menschen absichtlich zu töten, zum Einsatz. Besonders prominent ist sie bis heute im Bereich der biomedizinischen Ethik, wenn es um Abtreibung, aktive Sterbehilfe oder auch die Tötung menschlicher Embryonen im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik geht (vgl. dazu einführend Ach (2011) und Quante/Schweikard (2011)).

Nehmen wir den Fall A: Ein Arzt kann das Leben einer schwangeren Frau nur dadurch retten, dass er den Embryo entfernt. Dieser Eingriff rettet der Schwangeren mit allergrößter Wahrscheinlichkeit ihr Leben, wird aber mit Sicherheit zum Tode des Embryos führen. Alternative Möglichkeiten, die das Leben der Schwangeren retten könnten, stehen nicht zur Verfügung; der Arzt ist sich der Lage vollkommen bewusst.

Wie kann eine philosophische Ethik, die an dem Verbot, (einen) Menschen absichtlich zu töten, festhalten will, ohne Ausnahmen zuzulassen, mit diesem Fall umgehen? Der Arzt kann das Leben der Schwangeren nur retten, indem er die Tötung des Embryos absichtlich herbeiführt und diese Tötung zutreffender Weise *als Mittel* zur Rettung der schwangeren Frau begreift. Wie lässt sich eine solche Handlungsweise rechtfertigen, ohne die unbeschränkte Gültigkeit des Tötungsverbots aufzuheben?

Nehmen wir noch den leicht anders gelagerten Fall B hinzu: Hier verabreicht eine Ärztin einem Patienten ein Schmerzmittel in einer so hohen Dosis, dass dadurch die verbleibende Lebensspanne des Patienten signifikant verkürzt wird. Die Ärztin beabsichtigt mit ihrer Erhöhung der Dosierung, die Schmerzen des Patienten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Ihr ist die lebensverkürzende Wirkung ihrer Handlung klar, aber sie *nimmt diese in Kauf*, um ihr Ziel, die Schmerzen erträglich zu halten, zu erreichen. Auch in diesem Fall soll gelten, dass es keine alternative Möglichkeit gibt, die Schmerzen des Patienten hinreichend zu reduzieren. Wie lässt sich die Handlungsweise der Ärztin rechtfertigen, ohne die unbeschränkte Gültigkeit des Tötungsverbots aufzuheben?

Die Lehre von der Doppelwirkung macht bei der Lösung dieser Aufgabe von einigen zentralen handlungstheoretischen Unterscheidungen Gebrauch, die wir bereits kennen gelernt haben. Handlungsergebnisse weisen als konkrete Ereignisse eine Vielzahl von Merkmalen auf, die man zu ihrer Beschreibung verwenden kann: Die Tötung des Embryos ($=m_1$) ist das Retten des Lebens der Schwangeren ($=m_2$); unser Fall A. Handlungen können verschiedene Wirkungen als Handlungsfolgen aufweisen: Die Verabreichung der erhöhten Dosis des Medikaments bewirkt die Schmerzreduktion ($=w_1$), aber sie bewirkt auch eine signifikante Verkürzung der verbleibenden Lebensspanne des Patienten ($=w_2$); unser Fall B.

Nun kommt unsere soeben vorgenommene Unterscheidung zwischen der Wissens- und Willenskomponente von Absichten beim Handeln ins Spiel. Wenn eine Handlung zwei Merkmale oder zwei unterschiedliche Wirkungen hat, kann der Fall eintreten, dass A die Handlung ausführt, um Merkmal m_1 (oder Wirkung w_1) zu realisieren, nicht aber, um m_2 (oder w_2) zu realisieren. Wenn A, anders als in unseren beiden Fällen, gar nicht weiß, dass sein Handeln auch m_2 aufweist (oder die Wirkung w_2 nach sich zieht), handelt es sich um *nicht intendierte* Aspekte (oder Folgen) einer Handlung. Es ist immer der Fall und auch in unserer alltäglichen ethischen Praxis anerkannt, dass alle menschlichen Handlungen solche nicht intendierten Aspekte (oder Folgen) aufweisen.⁹

Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, welche die Lehre von der Doppelwirkung vor Augen hat: Wenn A weiß, dass seine Handlung auch m_2 aufweist (oder w_2 hervorbringt), sprechen wir davon, dass A diese *in Kauf nimmt*. Die Lehre von der Doppelwirkung führt nun das *Prinzip der Doppelwirkung* ein:

Das unbeschränkte Tötungsverbot gilt nur für die gewollten Merkmale (oder Wirkungen) eines Handlungsergebnisses, nicht für die lediglich vorhergesehenen und in Kauf genommenen Merkmale (oder Wirkungen).

Damit wären der Arzt und die Ärztin in unseren beiden Fällen ethisch gerechtfertigt, da sie den Tod des Embryos bzw. die signifikante Verkürzung der Lebensspanne des Patienten zwar vorhergesehen und in Kauf genommen, nicht aber gewollt haben. Das Prinzip der Doppel-

9 Die Fragen, wie man solche nicht intendierten Folgen handlungstheoretisch angemessen expliziert, und wie man sie ethisch bewertet (bzw. wem man diese die Verantwortung zuschreiben kann), gehören zu den nach wie vor nicht befriedigend gelösten Problemen der philosophischen Handlungstheorie und der philosophischen Ethik. Dass sie auch von unmittelbarer praktischer und politischer Bedeutung sind, zeigen die Beispiele der ökologischen Auswirkungen menschlichen Handelns oder auch die ökonomischen Strukturen internationaler Finanzmärkte in drastischer Weise. Aber sie zu behandeln liegt außerhalb der Reichweite dieses Beitrags.

wirkung ist ein ethisches Prinzip, weil es nicht nur den Geltungsbereich des Tötungsverbots bestimmt, sondern auch zum Ausdruck bringt, dass die gewollte absichtliche Tötung eines Menschen ethisch anders zu bewerten ist als die lediglich vorhergesehene und in Kauf genommene absichtliche Tötung eines Menschen.¹⁰

2.3 Zwischenfazit

Die spezifische Differenz zwischen Ereignissen und Handlungen liegt in der Absichtlichkeit: Damit ein Ereignis eine Handlung ist, muss es von A absichtlich durchgeführt werden. Damit man ein Ereignis als absichtlich werten kann, muss A also eine Absicht haben (dies ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, wie Fall III** zeigt). Diese Absicht muss bei dem Zustandekommen des beabsichtigten Resultats eine Rolle spielen (Fall III* versus Fall III**). Handlungen können auf vielfältige Weise und an unterschiedlichen Stellen scheitern, ohne dass sie deshalb zu bloßen Ereignissen würden (selbst den Handlungsversuch kann man als eine geistige Handlung werten, die nur nicht auf die normale Weise zu einer entsprechenden Körperbewegung führt). Unsere Beispielfälle zeigen außerdem, dass die ethische Bewertung von Handlungen davon abhängt, auf welche Weise die zur Diskussion stehende Handlung beschrieben wird.

3 Beschreibungen und Erklärungen

Damit können wir uns den Fragen der Handlungsbeschreibung und der Handlungserklärung zuwenden. Im ersten Schritt (3.1) ist das Verhältnis zwischen Ereignissen und ihren Beschreibungen zu bestimmen, bevor es um den Unterfall des Verhältnisses von Handlungen und deren Beschreibungen gehen kann. Wir haben schon gesehen, dass die Art und Weise, wie wir Handlungen beschreiben, für unsere ethische Praxis besonders wichtig ist. Im zweiten Schritt wird die Unterscheidung zwischen der Ebene der Kausalrelation und der Kausalerklärung eingeführt und erläutert (3.2).

Die verschiedenen Fallbeispiele zeigen, dass auch die Ebene der Kausalität (Handlungen als Ursache) in unserer ethischen Praxis bedeutsam ist. Die Zuschreibungen von moralischer Verantwortung, aber auch die Funktionsweise von Entschuldigungen, beziehen sich häufig auf implizit unterstellte kausale Zusammenhänge (erinnert sei an die Handlungsirrtümer). In unserer ethischen Praxis kommen diese kausalen Zusammenhänge nicht nur in Bezug auf Handlungsfolgen, sondern auch in der Form von Handlungserklärungen vor. Mit solchen Erklärungen versuchen wir uns verständlich zu machen, warum ein Handelnder so gehandelt hat, wie er es faktisch getan hat. Auch dies ist, vor allem dann, wenn wir den Charakter des Handelnden oder auch die Handlung selbst bewerten möchten, ethisch relevant. Deshalb werden im dritten Schritt (3.3) die beiden wichtigsten Analysevorschlüsse zur Funktionsweise von Handlungserklärungen dargestellt.

10 An dieser Stelle sind noch zwei Nebenbemerkungen angebracht: Zum einen gibt es viele Fälle, in denen es nicht nur um die Tötung eines einzelnen Menschen geht (man denke an die Bombardierung eines von Terroristen besetzten Stadtteils, bei dem mit Sicherheit auch Zivilisten zu Tode kommen, die so genannten Kollateralschäden). Zum anderen werden in der philosophischen Debatte gelegentlich die Kennzeichnungen „absichtlich“ oder „beabsichtigt“ auf die Willenskomponente eingeschränkt (das lediglich in Kauf genommene wäre, würde man diesem Sprachgebrauch folgen, weder beabsichtigt noch absichtlich realisiert worden). Diese terminologische Verengung wird im vorliegenden Beitrag nicht übernommen.

3.1 Ereignisse und ihre Beschreibungen

Wenn wir uns sprachlich auf Entitäten beziehen und sie damit zum Gegenstand unserer Rede machen, können wir dies auf ganz verschiedene Weise tun: indexikalisch (dies da, jenes dort), mit Eigennamen oder auch mit Kennzeichnungen (die gegenwärtige Kanzlerin der Bundesrepublik Deutschlands). Wichtig ist hierbei, zwischen dem Gegenstand der Rede (dem Referenten) und der Beschreibung (dem sprachlichen Mittel der Bezugnahme) zu unterscheiden. Es wäre falsch, die Eigenschaft „besteht aus 12 Buchstaben“ unserer gegenwärtigen Kanzlerin zuzuschreiben, denn es handelt sich offensichtlich um eine Eigenschaft ihres Eigennamens.

Besonders im Fall von Handlungen ist es nicht immer leicht, die Ebene der Beschreibung und die Ebene der Ereignisse klar auseinander zu halten. Dies liegt unter anderem daran, dass Handlungen eine Besonderheit aufweisen: Die Absicht beim (oder im) Handeln bringt ja zum Ausdruck, unter welcher Perspektive ein Handelnder selbst seine Handlung sieht, welche ihrer Merkmale er will und von welchen er zumindest weiß. Die Beleidigung, die A versehentlich unterläuft, weil er Pfeifen und Trampeln fälschlicherweise für Beifallsbekundungen hält, macht dies deutlich. Aus der Perspektive von A handelt es sich um den Versuch, Beifall zu spenden; im gegebenen sozialen Raum dagegen gilt dieses Verhalten als Handlungsweise des Beleidigens. Wenn A nun zur Rechenschaft gezogen wird, kommt es zum Konflikt zwischen zwei Beschreibungen seiner Handlung: A wird sagen, er habe B nicht absichtlich beleidigt, sondern beabsichtigt, seine Begeisterung zum Ausdruck zu bringen. Als Beschreibung der Handlung, die seine Perspektive (seine Absicht im Handeln) aufnimmt, kann als Rechtfertigung vorgebracht werden. Wenn B diese Rechtfertigung akzeptiert, übernimmt B diese Beschreibung als die für eine ethische Bewertung ausschlaggebende. Anders läuft es im Fall einer Entschuldigung: Hier wird A darauf hinweisen, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass im gegebenen sozialen (oder kulturellen) Kontext die Handlungsweise des Pfeifens und Trampelns als eine Art des Beleidigens gilt. Wenn B diese Entschuldigung akzeptiert, bleibt es bei der Deutung, dass es sich um eine Beleidigung gehandelt hat. Aber A ist entschuldigt, weil er dies nicht absichtlich getan hat.

3.2 Kausalrelation und Kausalerklärung

Die Unterscheidung von Handlungen und ihren Beschreibungen ist also im Kontext der ethischen Bewertung bedeutsam. Aber diese Differenzierung ist auch wichtig, um den Unterschied zwischen Kausalrelationen und Kausalerklärungen zu bestimmen. Die Interpretation der Kausalverhältnisse spielt, z. B. im Kontext von Verantwortungszuschreibungen, in unserer ethischen Praxis ebenfalls eine gravierende Rolle.

Um dies zu sehen, müssen wir zuerst diesen Unterschied einführen. *Kausalrelationen* bestehen auf der Ebene der Referenzobjekte zwischen den Ereignissen, die in dem Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen. Der Aufprall des Fußballs (e_1 zu einem bestimmten Zeitpunkt t an einer bestimmten Stelle r) auf der Fensterscheibe verursachte das Zerspringen der Fensterscheibe (e_2) zu t' an r :

Kausalrelation: verursacht (e_1 , e_2)

Lies (als Beispiel): Die Explosion (= Ereignis e_1) verursachte den Einsturz des Hauses (= Ereignis e_2).

Diese Kausalrelation gehört zum Inventar unserer Welt, verläuft in eine bestimmte zeitliche Richtung und ereignet sich zwischen raum-zeitlich datierbaren Einzelereignissen.

Auf solche Kausalrelationen beziehen wir uns durch Kausalaussagen („Die Einnahme dieser Menge Rotweins hat den gestrigen Vollrausch von X verursacht.“). Wenn X gar keinen Rotwein getrunken hat, ist diese Kausalaussage falsch. In einigen, sogar ethisch ausgezeichneten Kontexten kommt es uns ausschließlich darauf an, diese Kausalrelationen richtig zu bestimmen (wenn etwa im sonntäglichen Tatort geklärt wird, ob eine bestimmte Handlung von X den Tod von Y verursacht hat, oder ob etwas anderes die Ursache für das Ableben von Y gewesen ist).

In vielen Kontexten wollen wir jedoch nicht nur wahre Kausalaussagen machen, sondern auch Kausalerklärungen liefern. Wir wollen verstehen, weshalb das eine Ereignis das andere Ereignis verursacht hat. An dieser Stelle kommt die Ebene der Beschreibungen ins Spiel, denn die erklärende Dimension verdankt sich nicht den beschriebenen Referenten, sondern der Art und Weise, wie wir diese in unseren Erklärungen beschreiben. *Kausalerklärungen* gewinnen ihre erklärende Kraft also auf der Ebene der Beschreibungen, nicht auf der Ebene der Kausalrelationen.¹¹

Kausalerklärung: erklärt (Beschreibung[e₁] , Beschreibung[e₂])

Lies (als Beispiel): Der heftige Aufprall des Steins (= Beschreibung[e₁]) erklärt das Zerspringen der Windschutzscheibe des Autos (= Beschreibung[e₂]).

Um dies zu sehen, erzeugen wir zuerst aus der obigen Kausalaussage eine Kausalerklärung: „Der gestrige Vollrausch von X hat sich ereignet, weil X diese Menge Rotwein getrunken hat“ (auf dieses „weil“ müssen wir gleich noch einmal zurückkommen). *Als Erklärung muss unsere Kausalaussage informativ sein*, wobei wir offen lassen können, wodurch sie dies wird. Ereignisse, dies gilt auch für Handlungen, lassen sich auf vielfältige Weise beschreiben; eine häufig vorkommende Variante besteht darin, ein Ereignis im Lichte seiner Wirkung zu beschreiben. In einem leicht abgewandelten Beispiel könnte man die Verabreichung einer bestimmten Menge Morphium, die zur Herbeiführung des Todes von Y hinreichend ist, auf zwei Weisen beschreiben:

- (i) Die Verabreichung von x Gramm Morphium hat den Tod von Y verursacht.
- (ii) Die Verabreichung der tödlichen Menge Morphiums hat den Tod von Y verursacht.

Die zweite Kausalaussage ist so wahr wie die erste, aber sie erklärt uns nichts, weil aus der Beschreibung „tödlich“ analytisch folgt, dass der Tod von Y verursacht wird (eine solche Erklärung ähnelt dem politikwissenschaftlichen Statement, die Wahlniederlage von X sei dadurch verursacht worden, dass X nicht genügend Stimmen auf sich vereinigt habe). Die erste Kausalerklärung kann dagegen informativ sein, wenn man über folgendes Wissen verfügt, das sich als Hintergrundannahme so formulieren lässt:

11 Diese erklärende Kraft können sie sogar behalten, wenn die unterstellte Kausalrelation nicht besteht. Auch dies kann man sich am Tatort verdeutlichen: Eine Vermutung, weshalb X den Mord an Y begangen hat, kann plausibel sein, indem sie ein passendes Motiv liefert, in dessen Licht uns die Tat verständlich wird. Dies bleibt auch dann so, wenn wir später erfahren, dass X den Mord nicht begangen hat. Theorien, die insgesamt auf falschen Annahmen beruhen, können – um ein anderes Beispiel zu erwähnen – ebenfalls Aussagen mit erklärender Funktion generieren (die Psychoanalyse erklärt fast alles, aber wahre Kausalaussagen enthält sie vermutlich nur wenige).

- (iii) Bei Menschen in einem gesundheitlichen Normalzustand führt die Einnahme von x Gramm Morphium mit 100%iger Sicherheit zum Tode.¹²

Damit können wir festhalten, dass Ereignisse nur unter spezifischen Beschreibungen kausal erklärt werden (dies ist eine interessante Parallele zu unserem Befund, dass eine Handlung unter bestimmten Beschreibungen entschuldigt sein kann).

Handlungen weisen als Sonderfall von Ereignissen eine Reihe von Besonderheiten auf, die sich auch im Zusammenspiel mit ihren Beschreibungen bemerkbar machen. Zuerst einmal ist festzuhalten, dass wir Handlungen nur ganz selten Eigennamen geben (möglicherweise ist „Cäsars Ermordung“ ein Beispiel). Häufiger, vor allem im Falle direkter Beobachtungen, sind dann schon indexikalische Bezugnahmen (z. B. „Das war eine moralische Sauerei!“). In den meisten Fällen beziehen wir uns mit Kennzeichnungen auf Handlungen und dabei häufig so, sie mittels der Nennung einer Handlungsweise zu beschreiben: Das Anzünden eines Böllers verursachte die Zerstörung des Wohnzimmers. Diese Erklärung setzt zwei Handlungsweisen (Anzünden des Böllers und Zerstörung des Wohnzimmers) miteinander in Beziehung. Nun fallen Handlungen in der Regel unter verschiedene Handlungsweisen: Statt vom Anzünden des Böllers hätte man auch vom Anzünden einer Lunte und statt von Zerstörung des Wohnzimmers auch von Sachbeschädigung sprechen können. Wenn wir es mit einem Handelnden zu tun haben, der den Unterschied zwischen Kerzen und Böllern nicht kennt und mit seinem Tun beabsichtigte, eine Kerze anzuzünden, der wird versuchen, seine Beschreibung der Handlung als angemessen zu etablieren, um sich zu rechtfertigen.

Mit Blick auf das Verhältnis von Handlungen und ihren Beschreibungen können wir zwei Punkte festhalten: *Erstens sind Kausalerklärungen, dies gilt auch für Handlungen, beschreibungssensitiv. Im Fall von Handlungen gilt zweitens, dass die Beschreibung eines Ereignisses als Handlung die Existenz einer Absicht, mit der die Handlung ausgeführt wird, unterstellt (fehlt eine solche gänzlich, handelt es sich überhaupt nicht um eine Handlung).*

Im Kontext von Rechtfertigungen oder Entschuldigungen wird dieser Zusammenhang spezifischer, weil es nun darauf ankommt, zu entscheiden, welche Beschreibung der ethischen Bewertung zugrunde gelegt werden sollte.¹³ Dies kann, wie die Lehre von der Doppelwirkung illustriert, sogar so weit gehen, dass man die Beschreibung, welche die Absicht des Handelnden beim Handeln zum Ausdruck bringt, sehr genau bestimmen muss. Denn nach dem Prinzip der Doppelwirkung muss ja noch zwischen der Wissens- und der Willenskomponente der Absicht unterschieden werden, weil dies ethisch relevant ist.

12 Wer hier den Einwand erheben möchte, es gebe keine 100%ige Sicherheit, versuche es mit folgendem Beispiel: Der ungebremste Aufprall aus 10.000 Metern Höhe auf eine Betonfläche ist unter Normalbedingungen auf der Erde für Menschen tödlich. Auch hier wäre die Aussage, dass der tödliche Aufprall den Tod von X verursacht hat, zwar wahr, aber keine Erklärung.

13 Dies ist allerdings nur die Standardstrategie. In Fällen von Fahrlässigkeit werden wir dagegen diesen Zug nicht zulassen und darauf bestehen, dass der Handelnde hätte sehen müssen, dass seine Handlung auch eine zu tadelnde Handlungsweise realisiert: Wir werden jemanden, der durch das Wegwerfen einer glimmenden Zigarette im heißen Sommer einen Waldbrand verursacht hat, nicht mit der Entschuldigung davon kommen lassen, er habe nur die Kippe aus dem Autofenster zu werfen beabsichtigt.

3.3 Die Funktionsweise von Handlungserklärungen

Es hat sich gezeigt, dass nicht nur die erklärende Kraft von Kausalaussagen, sondern auch die be- oder entlastende Kraft von Handlungserklärungen beschreibungssensitiv ist. Um diesen Befund handlungstheoretisch abzuschließen, muss nun noch geklärt werden, was unter Handlungserklärungen zu verstehen ist und wie diese funktionieren (vgl. dazu die Beiträge in Beckermann 1977).

Wenn wir Handlungen erklären wollen, tun wir dies in unserer ethischen Praxis vor allem deshalb, weil wir verstehen möchten, weshalb ein Akteur eine Handlung vollzogen hat. Wir fragen, häufig mit Blick auf die Bewertung der Handlung (oder auch des Akteurs) selbst, nach den Absichten. Andersherum führen wir diese in unseren Handlungserklärungen nach dem Schema an:¹⁴

Handlungserklärungsschema: X hat [Handlung h] getan, weil [Absicht α].

Lies (als Beispiel): X hat Blumen gekauft (= Handlung h), weil er Y eine Freude machen wollte (= Absicht α).

Mit dieser in unserer alltäglichen Zuschreibungspraxis fest verankerten Strategie steht ein philosophisch tief- und weitreichendes Problem im Raum, welches sich um die angemessene Analyse des „weil“ dreht. Wir können es im Rahmen einer begründenden Erklärung verwenden (z. B. „Ich zog meinen Hut, weil es in Gotteshäusern anstößig ist, mit einer Kopfbedeckung einzutreten.“), indem wir einen Grund für unser Handeln anführen. Wir können das „weil“ aber auch im Rahmen einer Kausalerklärung verwenden („Das Fahrrad fiel um, weil es von der Windböe erfasst wurde.“), indem wir eine Ursache anführen.

Da Handlungen Ereignisse sind, die in Kausalrelationen stehen, zugleich aber auch in unserer ethischen Praxis Gegenstand bewertender Einstellungen sind, können sie sowohl im Begründungs- als auch im Kausalerklärungssprachspiel vorkommen (vgl. zu dieser Doppelrolle die Beiträge in Horn/Löhner 2010). Die Frage, mit der sich die philosophische Handlungstheorie beschäftigt, zielt auf diese Doppeldeutigkeit des „weil“ und wird häufig so formuliert: Können Absichten Ursachen für Handlungen sein? Hier stehen sich zwei Analysevorschlüsse gegenüber, die nun kurz skizziert werden sollen.

3.3.1 Der *intentionalistische* Analysevorschlag

Der *intentionalistische* Analysevorschlag deutet das „weil“ in unserem Handlungserklärungsschema als begründendes, nicht kausales (vgl. dazu von Wright 1974). Es werde eine Erklärung in dem Sinne geliefert, dass der Sinn einer Handlung durch Bezug auf eine Regel verständlich gemacht wird. Wir verstehen, dass A seine Absicht, B zu grüßen, mit der Handlung des Hut-

14 Eine konkurrierende Handlungserklärung wird dagegen Absicht β anführen, wodurch sich die Bewertung verändern kann: A spendet Geld, um zu helfen vs. um geschätzt zu werden. Eine Erklärung der Art „weil seine Neuronen auf bestimmte Weise aktiv waren“ erwarten wir dagegen im Kontext alltäglicher Handlungserklärungen nicht (vielleicht aber bei der Erklärung von Reflexen oder Ticks); zum Verhältnis von neurowissenschaftlicher und handlungstheoretischer Beschreibung vgl. Mele 2009.

ziehens realisiert, weil dies in unserem Kulturkreis als Begrüßung gilt. Die Plausibilität dieses Vorschlags ergibt sich aus der Tatsache, dass wir in unserer ethischen Praxis in der Regel für die Bewertung nach solchen Begründungen verlangen (dies hat der Fall der versehentlichen Beleidigung gezeigt).

Doch die mit dem intentionalistischen Analysevorschlag verbundene Behauptung, dass das „weil“ nicht kausal zu verstehen ist und Absichten keine Ursachen für Handlungen sind, wirft auch Probleme auf (von denen hier nur diejenigen genannt seien, die sich in unserer ethischen Praxis auswirken): Erstens gehört die Überzeugung des Handelnden, mittels seiner Absichten das eigene Handeln kausal zu steuern, zum Bestand unseres phänomenalen Selbsterlebens. Es ist zumindest fraglich, ob wir unsere Vorstellung, für unser Handeln verantwortlich zu sein oder durch unser Handeln unsere Selbstbestimmung zum Ausdruck zu bringen, noch aufrechterhalten könnten, wenn wir zu der Überzeugung kämen, dass unsere Absichten keine Ursachen für unsere Handlungen sind. Zweitens scheint es ohne die Annahme, dass Absichten für unser Verständnis von Handeln kausal relevant sind, nicht möglich zu sein, die oben beschriebenen Fälle III* und III** in ethisch angemessener Weise zu unterscheiden (im einen Fall spielt die Absicht von A als Ursache der Handlung eine Rolle, im anderen nicht). Drittens kann man dem intentionalistischen Vorschlag entgegenhalten, mit dieser Deutung könne zwar die Handlungsweise, nicht aber die Handlung erklärt werden. Die begründende Erklärung macht verständlich, warum A die Handlungsweise „Hutziehen“ wählt, aber das beantwortet nicht die Frage, warum er sie in diesem genauen Moment auf diese exakte Weise als Handlung vollzieht. Wenn ich mich frage, ob es meine unbedachte Äußerung gewesen ist, die A dazu veranlasst hat zu kündigen, dann frage ich nach dem kausalen Zusammenhang mit Bezug auf eine konkrete Handlung (und nicht nach dem Zusammenhang zwischen einer sozialen Regel und einer Handlungsweise). Wenn wir uns die Schuldfrage stellen, sind wir in unserer Praxis der Handlungserklärung auch daran interessiert, warum sich diese Handlung ereignet hat. Es kann also ethisch relevant sein, auf die Ebene der Handlung zu gehen (wenn ich z. B. bewerten möchte, weshalb A seine Begrüßung in einer unaufmerksamen oder achtlosen Weise vollzogen hat, durch welche sich B missachtet fühlt).

3.3.2 *Der kausalistische Analysevorschlag*

Der *kausalistische* Analysevorschlag deutet das „weil“ im kausalen Sinne und begreift Handlungserklärungen damit als Unterfall von Kausalerklärungen: Geistige Vorgänge können in Handlungserklärungen als Ursache für Handlungen angeführt werden (vgl. dazu Davidson 1980 sowie für den aktuellen Stand der Debatte die Beiträge in Aguilar/Buckareff 2010 und Aguilar et al. 2011). Die Stärken dieses Vorschlags liegen auf der Hand, da die kausale Verwendung von „weil“ fester Bestandteil unserer Erklärungspraxis ist und wir somit keine Sondertheorie benötigen. Außerdem kann die kausalistische Analyse die gerade identifizierten Probleme des intentionalistischen Vorschlags beheben, weil diese Probleme aus der Abwesenheit eines kausalen Elements erwachsen (vgl. für einen elaborierten kausalistischen Vorschlag Mele 1992).

Aber auch der kausalistische Vorschlag wirft Fragen auf und ist mit Problemen behaftet. Eine der Folgefragen ist, wie wir eine Kausalrelation philosophisch explizieren sollen, in der ein geistiges Ereignis (das Fassen einer Absicht) ein physisches Ereignis (die Körperbewegung) verursacht. Wenn es sich hier nicht um unerklärbare Zusammenhänge handelt, dann brauchen wir Gesetzmäßigkeiten, in denen der Bereich des Geistigen mit dem Physischen verbunden ist. Unterstellen wir einmal, dass es der kausalistischen Handlungstheorie gelingt, diese Fragen der

allgemeinen Metaphysik (Analyse der Kausalität) und der Philosophie des Geistes (Analyse des Zusammenhangs von Geistigem und Physischem) befriedigend zu lösen. Dann bleibt immer noch ein Problem übrig, welches wir durch eine weitere Variante von Fall III illustrieren können: A hat die Absicht α , durch ein absichtliches Stolpern B mit Rotwein zu übergießen. Als A in den Raum hinein- und auf B zugeht, erschrickt sie vor sich selbst und schämt sich dafür, die Absicht β gefasst zu haben. Dadurch für einen Moment unachtsam stolpert A und übergießt B mit Rotwein (Fall III^{***}).

In diesem Fall ist α für das Stolpern von A und damit für die Realisierung von α ursächlich (der Fall ist extra so konstruiert). Dennoch würden wir das Stolpern nicht als Handlung von A begreifen, sodass die kausale Rolle der Absicht α nicht hinreichend sein kann. Das hier erkennbare Problem trägt den Namen „fehllaufende Kausalketten“ und lässt sich systematisch in jedem kausalistischen Vorschlag erzeugen. Es scheint so zu sein, dass es beim Handeln nicht nur darauf ankommt, dass unsere Absichten kausal relevant sind, sondern irgendwie auch darauf, dass sie auf die richtige Weise kausal eingebunden sind. Ohne Kausalität wird es nicht gehen, mit ihr allein jedoch auch nicht (vgl. zum Stand der Diskussion zwischen Kausalistern und Intentionalisten die Beiträge in Apel et al. 1978).¹⁵

Ausblick

Unsere Überlegungen zeigen, dass man zwischen dem Erklärungs- und dem Zuschreibungsaspekt von Handlungserklärungen unterscheiden muss; beide sind für unsere ethische Praxis relevant und werden von uns im Alltag im Rahmen von Kritik, Rechtfertigungen oder Entschuldigungen in Anspruch genommen. Insgesamt ist deutlich geworden, dass Handlungserklärungen unvermeidbar Annahmen ins Spiel bringen, die im Rahmen der allgemeinen Metaphysik und der Handlungstheorie zu explizieren sind. In diesem fundamentalen Sinn enthält unsere ethische Praxis externe Voraussetzungen: Bei unseren Zuschreibungen setzen wir Dinge voraus, die selbst nicht Teil der Ethik, gleichwohl aber notwendige Bedingungen für sie sind. Solche Voraussetzungen müssen als externe Bedingungen angesehen werden und können nicht in der Ethik allein expliziert bzw. begründet werden. Aus diesem Grunde ist die philosophische Handlungstheorie für die philosophische Ethik beides zugleich: unverzichtbar und erhellend.

15 Damit steht ein ‚unsichtbarer Elefant‘ im Raum, der in der Philosophie unter dem Namen „Freiheit und Determinismus“ bekannt ist. Könnte es sein, dass unsere ethische Praxis auf einer Illusion beruht, die zerplatzt, wenn sich herausstellt, dass unsere Welt kausal determiniert ist? Auf diese Frage eine philosophisch plausible Antwort zu geben, erforderte mindestens einen eigenen Aufsatz und kann in diesem Beitrag nicht einmal ansatzweise behandelt werden; vgl. für einen ersten Überblick Quante (2013, Kapitel X).

Literatur

- Ach, Johann S. (2011): „Autonomie und Lebensschutz. Moralische Probleme am Beginn menschlichen Lebens“. In: J.S Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band II: Anwendungen*. Paderborn: Mentis, S. 23–35.
- Aguilar, Jesús H. et al. (Hrsg., 2011): *New Waves in Philosophy of Action*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Aguilar, Jesús H./Buckareff, Andrei A. (Hrsg., 2010): *Causing Human Actions*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Alvarez, Maria (2013): *Kinds of Reasons*. Oxford: Oxford University Press.
- Anscombe, Gertrude Elizabeth Margaret (1986): *Absicht*. Freiburg: Alber.
- Apel, Karl-Otto et al. (Hrsg., 1978): *Neue Versuche über Erklären und Verstehen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bayertz, Kurt/Kompa, Nikola (2016): „Moralisches Argumentieren“. In: J.S. Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band I: Grundlagen*. Münster: Mentis.
- Beckermann, Ansgar (Hrsg., 1977): *Analytische Handlungstheorie, Band 2: Handlungserklärungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bennett, Jonathan (1988): *Events and their names*. Indianapolis: Hackett Publishing Company.
- Bennett, Jonathan (1995): *The Act itself*. Oxford: Clarendon Press.
- Berger, Armin (2004): *Unterlassungen*. Paderborn: Mentis.
- Birnbacher, Dieter (2015): *Tun und Unterlassen*. Aschaffenburg: Alibris.
- Birnbacher, Dieter (2016): „Konsequentialismus“. In: J.S. Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band I: Grundlagen*. Münster: Mentis.
- Borchers, Dagmar (2016): „Tugendethik“. In: J.S. Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band I: Grundlagen*. Münster: Mentis.
- Bottek, Carl (2014): *Unterlassungen und ihre Folgen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Danto, Arthur C. (1973): *Analytical Philosophy of Action*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Davidson, Donald (1980): *Handlung und Ereignis*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Davis, Lawrence H. (1979): *Theory of Action*. Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice-Hall, Inc.

- Düber, Dominik/Quante, Michael (2016): „Spezifizieren und Balancieren“. In: J.S. Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band I: Grundlagen*. Münster: Mentis.
- Goldman, Alvin I. (1970): *A Theory of Human Action*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Gosepath, Stefan (Hrsg., 1999): *Motive, Gründe, Zwecke*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Horn, Christoph/Löhner, Guido (Hrsg., 2010): *Gründe und Zwecke*. Berlin: Suhrkamp.
- Hornsby, Jennifer (1980): *Actions*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Meggle, Georg (Hrsg., 1977): *Analytische Handlungstheorie, Band 1: Handlungsbeschreibungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mele, Alfred R. (1992): *Springs of Action*. New York: Oxford University Press.
- Mele, Alfred R. (2009): *Effective Intentions*. Oxford: Oxford University Press.
- Müller, Andreas (2016): „Deontologie“. In: J.S. Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band I: Grundlagen*. Münster: Mentis.
- O’Brien, Lilian (2015): *Philosophy of Action*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- O’Connor, Timothy/Sandis, Constantine (Hrsg., 2010): *A Companion to the Philosophy of Action*. Oxford: Blackwell-Wiley.
- Poser, Hans (Hrsg., 1982): *Philosophische Probleme der Handlungstheorie*. Freiburg: Alber.
- Quante, Michael (2013): *Einführung in die Allgemeine Ethik* (fünfte Auflage). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Quante, Michael/Schweikard, David (2011): „Ethische Probleme am Ende menschlichen Lebens“. In: J.S. Ach et al. (Hrsg.): *Grundkurs Ethik. Band II: Anwendungen*. Paderborn: Mentis, S. 37–48.
- Stoecker, Ralf (Hrsg., 2002): *Handlungen und Handlungsgründe*. Paderborn: Mentis.
- Stout, Rowland (2005): *Action*. Montreal: McGill-Queen’s University Press.
- Thomson, Judith Jarvis (1977): *Acts and other Events*. Ithaca: Cornell University Press.
- von Wright, Georg Henrik (1974): *Erklären und Verstehen*. Königstein/Ts.: Athenäum.